

Stand: 24.06.2026 00:22:49

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11648

"Rückfragen zum Datenschutzbericht 2024"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11648 vom 26.05.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 23.02.2026

Rückfragen zum Datenschutzbericht 2024

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) Prof. Dr. Thomas Petri beschreibt in seinem 34. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2024 wiederholt strukturelle Probleme im Zusammenhang mit der Speicherung personenbezogener Daten bei Polizei und Justiz sowie Zielkonflikte zwischen datenschutzrechtlichen Anforderungen und administrativen Vereinfachungszielen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Zu den Personengebundenen Hinweisen (PHW) bei der Bayerischen Polizei 3
 - 1.1 Wie viele Personen sind aktuell in den Informationssystemen der Bayerischen Polizei mit dem personengebundenen Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ gekennzeichnet (bitte landesweit)? 3
 - 1.2 Wurde nach der Löschung der vom BayLfD beanstandeten PHW PSYV im Rahmen der Stichprobenprüfung eine weiter gehende, systematische Überprüfung vergleichbarer Einträge im landesweiten Datenbestand veranlasst und, falls ja, mit welchem Ergebnis? 3
2. Zur fortlaufenden Datenspeicherung bei fehlendem Verfahrensausgang 3
 - 2.1 In wie vielen Fällen werden derzeit personenbezogene Daten in polizeilichen Dateisystemen weiter gespeichert, obwohl der Abschluss des zugrunde liegenden Strafverfahrens bei der Justiz vorliegt und sich hieraus eine Verkürzung oder Beendigung der Speicherfrist ergeben würde? 3
 - 2.2 Welche technischen oder organisatorischen Gründe stehen einer automatisierten Übermittlung des Verfahrensausgangs von der Justiz an die Polizei derzeit entgegen? 4
 - 2.3 Welche konkreten Schritte plant die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass polizeiliche Speicherungen zukünftig zeitnah an den tatsächlichen Verfahrensausgang angepasst werden? 4
3. Datenspeicherung beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme (ULS)? 4

3.1	In welchem Umfang werden Bild- und Metadaten aus Drohneneinsätzen gespeichert, auch wenn kein sicherheitsrelevanter Vorfall festgestellt wird?	4
3.2	Welche Löschfristen gelten konkret und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?	4
3.3	Wie bewertet die Staatsregierung den zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch diese Datenspeicherungen im Verhältnis zu Effizienzgewinnen?	4
4.	Langfristige Datenspeicherung in der Justizverwaltung	5
4.1	In welchen weiteren Bereichen der bayerischen Justizverwaltung – außer beim Landesjustizprüfungsamt – werden personenbezogene Kontaktdaten über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren nach Abschluss des jeweiligen Verwaltungs- oder Prüfungsverfahrens gespeichert?	5
4.2	Auf welche konkreten Zwecke stützt die Staatsregierung diese Speicherdauern jeweils?	5
4.3	Welche einheitlichen Vorgaben bestehen oder sind geplant, um Speicherfristen in der Justizverwaltung regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu verkürzen?	5
5.	Zu unzulässigen Datenübermittlungen durch Justizbehörden	6
5.1	Welche organisatorischen oder rechtlichen Defizite führen dazu, dass sensible Verfahrensdaten unbefugt übermittelt werden?	6
5.2	Welche Schulungs- und Kontrollmechanismen wurden nach Beanstandungen eingeführt?	6
5.3	Wie häufig betreffen Datenschutzbeschwerden Justizbehörden und welche Muster lassen sich erkennen?	6
6.	Datenspeicherung und Entbürokratisierung	6
6.1	In welchen Bereichen von Polizei und Justiz wird eine längere Datenspeicherung ausdrücklich damit begründet, erneute Datenerhebungen zu vermeiden oder Verwaltungsabläufe zu vereinfachen?	6
6.2	Welche zusätzlichen administrativen Aufwände entstehen durch solche längeren Speicherungen, insbesondere im Hinblick auf Löschrückfragen und Auskunftersuchen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?	6
6.3	Gibt es konkrete Vorhaben der Staatsregierung, bestehende Datenspeicherungen systematisch zu reduzieren, um sowohl datenschutzrechtlichen Anforderungen als auch dem Ziel der Entbürokratisierung Rechnung zu tragen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 21.04.2026

1. Zu den Personengebundenen Hinweisen (PHW) bei der Bayerischen Polizei

1.1 Wie viele Personen sind aktuell in den Informationssystemen der Bayerischen Polizei mit dem personengebundenen Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PSYV)“ gekennzeichnet (bitte landesweit)?

Im Informationssystem der Bayerischen Polizei war zum Stichtag 28.02.2026 bei 2778 Personen der personengebundene Hinweis „Psychische und Verhaltensstörung (PHW PSYV)“ hinterlegt.

1.2 Wurde nach der Löschung der vom BayLfD beanstandeten PHW PSYV im Rahmen der Stichprobenprüfung eine weiter gehende, systematische Überprüfung vergleichbarer Einträge im landesweiten Datenbestand veranlasst und, falls ja, mit welchem Ergebnis?

Im Nachgang zur Prüfung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine systematische, bayernweite Überprüfung der Datenbestände veranlasst, die zur Löschung weiterer PHW PSYV führte. Zur Optimierung der künftigen Datenqualität wurden überdies umfangreiche weitere Maßnahmen veranlasst. So wurden unter anderem Verbesserungen im Schulungsbereich sowie verstärkte interne Überprüfungen bei der PHW-Vergabe initiiert und die Polizeiverbände gebeten, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gezielte eigene Kontrollen durchzuführen.

2. Zur fortlaufenden Datenspeicherung bei fehlendem Verfahrensausgang

2.1 In wie vielen Fällen werden derzeit personenbezogene Daten in polizeilichen Dateisystemen weiter gespeichert, obwohl der Abschluss des zugrunde liegenden Strafverfahrens bei der Justiz vorliegt und sich hieraus eine Verkürzung oder Beendigung der Speicherfrist ergeben würde?

Justizielle Entscheidungen können aufgrund diverser gesetzlicher Bestimmungen Anpassungsbedarf in polizeilichen Datenbeständen nach sich ziehen. Sobald im Einzelfall ein solcher Bedarf festgestellt wird, werden entsprechende Maßnahmen unverzüglich veranlasst. Fälle, in denen trotz positiv bekanntem Handlungserfordernis infolge justizieller Entscheidungen eine notwendige Anpassung der polizeilichen Speicherbestände unterblieben ist, sind nicht bekannt.

2.2 Welche technischen oder organisatorischen Gründe stehen einer automatisierten Übermittlung des Verfahrensausgangs von der Justiz an die Polizei derzeit entgegen?

Seit Ende 2025 werden Verfahrensausgänge bayernweit direkt, elektronisch und medienbruchfrei von der Justiz in der Anwendung EAS-BY an die jeweils sachbearbeitende Polizeidienststelle übermittelt. Technische oder organisatorische Hinderungsgründe bestehen seither nicht mehr.

2.3 Welche konkreten Schritte plant die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass polizeiliche Speicherungen zukünftig zeitnah an den tatsächlichen Verfahrensausgang angepasst werden?

Seit der vollständigen Umsetzung der elektronischen Kommunikation zwischen Polizei und Justiz Ende 2025 bekommt die jeweils sachbearbeitende Polizeidienststelle automatisiert eine Mitteilung über den Eingang neuer Dokumente, zu denen auch Verfahrensausgänge zählen. Diese sind dann entsprechend den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben (z. B. Art. 54 Polizeiaufgabengesetz – PAG, Richtlinien für die Führung polizeilicher Personenbezogener Sammlungen – PpS-Richtlinien) im Rahmen der jeweiligen Prozesse der Verbände zeitnah weiterzubearbeiten. Dies umfasst insbesondere die Prüfung und ggf. Veranlassung von Anpassungen oder Löschungen polizeilicher Datenbestände.

3. Datenspeicherung beim Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme (ULS)?

3.1 In welchem Umfang werden Bild- und Metadaten aus Drohneneinsätzen gespeichert, auch wenn kein sicherheitsrelevanter Vorfall festgestellt wird?

Bei Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass mit „sicherheitsrelevanter Vorfall“ eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme der Polizei gemeint ist. Dabei erhobene personenbezogene Daten sind nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PAG unverzüglich zu löschen, wenn festgestellt wird, dass deren Vorhaltung für die Erfüllung polizeilicher Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

3.2 Welche Löschfristen gelten konkret und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?

3.3 Wie bewertet die Staatsregierung den zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch diese Datenspeicherungen im Verhältnis zu Effizienzgewinnen?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Bild- und Tonaufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen sind nach Art. 33 Abs. 8 Satz 1 PAG spätestens nach zwei Monaten zu löschen bzw. zu vernichten, soweit diese nicht benötigt werden

- zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten oder

- zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht.

Die Löschung der Daten bei den die Aufzeichnungen anfertigenden Stellen erfolgt standardisiert unmittelbar nach Weiterleitung der Daten an die sachbearbeitende Dienststelle. Dort werden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bei jeder erstmaligen Befassung mit neuem Videomaterial (erneut) schriftlich auf die bestehenden Löschregelungen hingewiesen. Zudem stellt die jeweilige Dienststellenleitung durch lageangepasste Maßnahmen in eigener Zuständigkeit die Löschung sicher.

Anzumerken bleibt abschließend, dass eine Speicherung von Bild- und Tonaufnahmen aus Drohneneinsätzen überdies nur auf besondere Weisung des jeweiligen Polizeiführers und gerade nicht standardmäßig erfolgt. Grundsätzlich erfolgen also lediglich Bild- und Tonaufnahmen ohne dauerhafte Speicherung des Bild- und Tonmaterials. Eine Aufzeichnung und damit dauerhafte Speicherung wird erst dann veranlasst, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls anzunehmen ist, dass diese zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben benötigt werden. Dies trägt zum einen maßgeblich zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen bei, zum anderen wird damit aber auch der entstehende Verwaltungsaufwand auf das für eine effektive Aufgabenwahrnehmung durch die Polizei erforderliche Maß beschränkt.

4. Langfristige Datenspeicherung in der Justizverwaltung

4.1 In welchen weiteren Bereichen der bayerischen Justizverwaltung – außer beim Landesjustizprüfungsamt – werden personenbezogene Kontaktdaten über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren nach Abschluss des jeweiligen Verwaltungs- oder Prüfungsverfahrens gespeichert?

4.2 Auf welche konkreten Zwecke stützt die Staatsregierung diese Speicherdauern jeweils?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Eine Datenverarbeitung in Form der Datenspeicherung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Personenbezogene Daten werden dementsprechend gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Eine längere Speicherfrist als fünf Jahre nach Abschluss des jeweiligen Verwaltungs- oder Prüfungsverfahrens kommt insofern nur in diesem Rahmen und nur zu den gesetzlich vorgegebenen Zwecken in Betracht. Konkret ergeben sich Speicherdauern von mehr als fünf Jahren hierbei etwa, soweit die Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in Justizverwaltungssachen (AufbewahrungsbestimmungenJV – AufbewBestJV) längere Speicherdauern festlegen.

4.3 Welche einheitlichen Vorgaben bestehen oder sind geplant, um Speicherfristen in der Justizverwaltung regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu verkürzen?

Die Speicherfristen entsprechen bereits den gesetzlichen Vorgaben und werden im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung so kurz wie möglich angesetzt.

5. Zu unzulässigen Datenübermittlungen durch Justizbehörden

- 5.1 Welche organisatorischen oder rechtlichen Defizite führen dazu, dass sensible Verfahrensdaten unbefugt übermittelt werden?**
- 5.2 Welche Schulungs- und Kontrollmechanismen wurden nach Beanstandungen eingeführt?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Sofern eine unbefugte Übermittlung sensibler Verfahrensdaten stattfindet, ist stets ein Einzelfall betroffen. Insofern sind allgemeine Aussagen hierzu nicht möglich. Je nach vorliegendem Einzelfall werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, z. B. eine entsprechende Sensibilisierung der Beschäftigten.

- 5.3 Wie häufig betreffen Datenschutzbeschwerden Justizbehörden und welche Muster lassen sich erkennen?**

Aufgrund fehlender statistischer Erhebungen liegen hierzu keine Zahlen vor. Allgemein kann jedoch ausgeführt werden, dass allein das Vorliegen einer Beschwerde nichts darüber aussagt, ob auch tatsächlich ein datenschutzrechtlicher Verstoß vorliegt.

6. Datenspeicherung und Entbürokratisierung

- 6.1 In welchen Bereichen von Polizei und Justiz wird eine längere Datenspeicherung ausdrücklich damit begründet, erneute Datenerhebungen zu vermeiden oder Verwaltungsabläufe zu vereinfachen?**

Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt bei Polizei und Justiz stets nur zu den gesetzlich vorgegebenen Zwecken und in den gesetzlich vorgesehenen Umfängen. Reine Praktikabilitätsüberlegungen können bei isolierter Betrachtung grundrechtsbeeinträchtigende polizeiliche und justizielle Festlegungen nicht begründen. Zu den Einflüssen der Belange der staatlichen Verwaltung auf die Regelungen zur Datenspeicherung darf überdies auf die Antwort zu den Fragen 6.2 und 6.3 verwiesen werden.

- 6.2 Welche zusätzlichen administrativen Aufwände entstehen durch solche längeren Speicherungen, insbesondere im Hinblick auf Löschrückfragen und Auskunftersuchen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?**
- 6.3 Gibt es konkrete Vorhaben der Staatsregierung, bestehende Datenspeicherungen systematisch zu reduzieren, um sowohl datenschutzrechtlichen Anforderungen als auch dem Ziel der Entbürokratisierung Rechnung zu tragen?**

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Datenspeicherungen bei Polizei und Justiz erfolgen insbesondere zu repressiven und präventiven Zwecken. Dabei gilt, dass der staatliche Schutzauftrag für seine Bürgerinnen und Bürger umso effektiver und effizienter erfolgen kann, je mehr „Wissen“ bei den Behörden vorliegt. Andererseits gilt es, den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Staates mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen in Einklang zu bringen. Daher dürfen personenbezogene Daten regelmäßig nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (vgl. z. B. Art. 32 Abs. 1 PAG oder § 483 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung – StPO). Mit steigender Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind folglich aber auch deutliche Konkretisierungen und Erhöhungen der Eingriffsvoraussetzungen in speziellen Rechtsgrundlagen (vgl. z. B. Art. 33 ff PAG) erforderlich.

Auch für den Bereich der Datenspeicherung gilt zunächst der Grundsatz, dass personenbezogene Daten so lange vorgehalten werden dürfen, wie dies insbesondere zu Zwecken der Strafverfolgung bzw. der Gefahrenabwehr erforderlich ist (vgl. z. B. Art. 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 PAG oder § 483 Abs. 1 Satz 1 StPO). Eine explizite, absolute Höchstspeicherfrist besteht dagegen regelmäßig nicht. Dies würde dem Ziel einer effektiven und effizienten Gefahrenabwehr und Strafverfolgung evident und eklatant zuwiderlaufen, da ansonsten z. B. bei länger andauernden Maßnahmen oder Ermittlungen der Fall eintreten könnte, dass personenbezogene Daten noch währenddessen gelöscht werden müssten.

Vielmehr setzen die von Bundes- und Landesgesetzgebern in diesem Zusammenhang erlassenen sogenannten „Speicherprüffristen“ (vgl. z. B. Art. 53 Abs. 5 und Art. 54 Abs. 2 und 3 PAG oder § 489 StPO) den oben beschriebenen Abwägungsprozess zwischen dem staatlichen Schutzauftrag mit den ihm immanenten prognostischen Elementen einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits um, indem sie das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Funktionsfähigkeit der Staatsverwaltung mit einem effektiven Grundrechtsschutz in Einklang bringen.

Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird beispielsweise dadurch Rechnung getragen, dass grundrechtsrelevante Belange, wie etwa das Alter der Person oder das Gewicht der Sicherheitsinteressen (vgl. z. B. Art. 54 Abs. 2 Satz 3 und 4 PAG) bei der Bemessung der Speicherprüffrist Berücksichtigung finden und beispielsweise in jedem Fall Löschungen erfolgen müssen, wenn unabhängig von bestehenden Speicherprüffristen „aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist“ (Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 PAG).

Nach Ansicht der Staatsregierung bleibt somit festzuhalten, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen den erforderlichen Ausgleich zwischen den zu beachtenden verfassungsrechtlichen Positionen – namentlich den Sicherheitsinteressen der Gesellschaft sowie der Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung auf der einen und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite – verwirklichen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.